# Gesetz-Sammlung
## für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 38.

(Nr. 2643.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 15. September 1845., betreffend die von den Führern und ersten Maschinenwärtern der Dampfschiffe auf dem Rheine und der Mosel zu bestellenden Kautionen.

Auf Ihren Bericht vom 26. Juli d. J. will Ich die Bestimmung des §. 14. der Verordnung zur Beförderung der Sicherheit der Dampfschiffahrt auf dem Rheine und auf der Mosel vom 24. Mai 1844., nach welcher der Schiffseigenthümer bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet ist, von dem Schiffsführer eine Kaution von mindestens 150 Thalern und von dem ersten Maschinenwärter eine Kaution von mindestens 75 Thalern bestellen zu lassen, welche für die gegen den Besteller festzusetzenden Geldstrafen haftet, dahin deklariren, daß es dem Schiffseigenthümer überlassen bleiben soll, ob er von dem Schiffsführer und von dem ersten Maschinenwärter die erwähnten Kautionen bestellen lassen will, daß er aber, wenn dieses nicht geschehen ist, für die Geldstrafen, welche gegen den Schiffsführer oder ersten Maschinenwärter festgestellt werden, als Selbstschuldner haftet. Ist von dem Schiffsführer oder ersten Maschinenwärter eine Kaution bestellt, diese aber durch Geldstrafen angegriffen worden, so bleibt die Ergänzung derselben gleichfalls dem Schiffseigenthümer überlassen; dieser muß aber, so lange solche nicht bewirkt ist, für die gegen den Schiffsführer oder den ersten Maschinenwärter festgesetzten ferneren Geldstrafen als Selbstschuldner in soweit haften, als der Ueberrest der Kaution zur Deckung dieser Geldstrafen nicht hinreicht. — Die Bestimmungen des erwähnten §. 14. wegen der Folgen, welche gegen den Schiffsführer oder ersten Maschinenwärter in dem Falle, wenn er die Ergänzung der Kaution unterläßt, eintreten sollen, kommen nicht weiter zur Anwendung. Diese Deklaration ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Stettiner Eisenbahn, den 15. September 1845.

**Friedrich Wilhelm.**

An die Staatsminister v. Savigny, Flottwell und Uhden
und das Ministerium des Innern.



Ausgegeben zu Berlin den 4. Dezember 1845.

(Nr. 2644.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 17. Oktober 1845., betreffend die Abänderung des §. 10. des Regulativs vom 7. Juni 1844., in Betreff des Verfahrens bei Chausseepolizei-Kontraventionen.

Auf Ihren Bericht vom 24. v. M. will Ich hierdurch genehmigen, daß die nach §. 10. des Regulativs vom 7. Juni v. J., das Verfahren bei Chaussee-polizei- und Chausseegeld-Uebertretungen betreffend (Gesetzsammlung für 1844. S. 167.), den Landräthen zustehende Abfassung des Strafresoluts in der Provinz Westphalen den Amtmännern und in denjenigen Theilen der Rheinprovinz, welche nicht zum Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln gehören, den Bürgermeistern übertragen, und daß diejenige Hälfte der aufkommenden Strafgelder, welche nach §. 21. des Regulativs der Staatskasse zusteht, den Gemeindekassen überlassen werde. Diese Order ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 17. Oktober 1845.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Bodelschwingh und Flottwell.

---

(Nr. 2645.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 7. November 1845., wegen Abänderung des §. 109. des Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Provinz Westphalen vom 5. Januar 1836.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 5. September d. J. will Ich, nach dem Antrage der zum achten Westphälischen Provinziallandtage versammelt gewesenen Stände, den §. 109. des Reglements für die Provinzialfeuersozietät der Provinz Westphalen vom 5. Januar 1836. dahin abändern, daß es fortan gestattet sein soll, die Schiedsrichter, unter Beachtung der für die Wahlfähigkeit derselben bestehenden Vorschriften, nicht blos aus der Bürgermeisterei (Amtsbezirk), sondern aus dem ganzen Kreise zu wählen, und daß der zweite Schiedsrichter nicht ferner von der Ortsbehörde (Bürgermeister oder Amtmann), sondern von dem Landrathe des Kreises (in Münster von dem Oberbürgermeister) ernannt werden soll. Diese Order ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 7. November 1845.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

---

(Nr. 2646.)

(Nr. 2646.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 7. November 1845., betreffend die Veröffentlichung von Immediatgesuchen und Adressen.

Es ist seit einiger Zeit mehrfach vorgekommen, daß an Mich gerichtete Gesuche und Adressen gleichzeitig mit der Absendung oder noch vorher in den öffentlichen Blättern abgedruckt werden. Zur Beseitigung dieses Mißbrauchs bestimme Ich, daß solche Gesuche und Adressen nur gleichzeitig mit den darauf ergangenen Bescheiden abgedruckt werden dürfen, sofern im Uebrigen eine solche Veröffentlichung gesetzlich statthaft ist. Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 7. November 1845.

**Friedrich Wilhelm.**

An das Staatsministerium.

---

(Nr. 2647.) Verordnung wegen Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Reglements für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 18. Februar 1838. D. d. 7. November 1845.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.**

verordnen wegen Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Reglements für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 18. Februar 1838., nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Sachsen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

### Zu §. 5.

Als zu einem Gebäude gehörig werden auch diejenigen, dem Zwecke des Gebäudes dienenden Geräthschaften erachtet, welche zwar an sich die Eigenschaft beweglicher Sachen haben, wegen ihrer Größe und Aufstellung aber nicht leicht oder nur durch besondere Anstalten aus dem Gebäude entfernt werden können, z. B. Glocken, Orgeln, Braupfannen, Kühlschiffe, Maschinerien und dergleichen.

Der Besitzer ist jedoch nicht verpflichtet, Geräthschaften dieser Art versichern zu lassen; dagegen ist auch die Generaldirektion befugt, die Versicherung derselben abzulehnen, wenn sie solche nach vorheriger Einholung des Gutachtens der Polizeibehörde und der Kreisdirektion nicht für angemessen hält.

### Zu §. 7.

Zur Versicherung können fortan auch folgende Gebäude aufgenommen werden:

1) Zuckersiedereien,
2) Zichorienfabriken und
3) Ziegelöfen,

insofern das Gewerbe, zu dessen Betriebe diese unter 1. bis 3. erwähnten Gebäude bestimmt sind, als ein landwirthschaftliches Nebengewerbe betrieben wird, oder die Zuckerstuben in den Zuckersiedereien oder die Trockenräume in den Zichorienfabriken in einer nicht feuergefährlichen Art geheizt werden;

4) Glas- und Schmelzhütten,
5) Eisen- und Kupferhämmer, Stückgießereien,
6) nicht mit Stein oder Metall bedachte Schmieden und
7) die nach §. 8. bisher nicht versicherungsfähig gewesenen Nebengebäude der unter 1. bis 6. erwähnten Fabriken und Anstalten.

Die Aufnahme aller dieser Gebäude (Nr. 1. bis 7.) in die Sozietät bleibt jedoch dem freien Ermessen der Generaldirektion überlassen, welche das Gutachten der Polizeibehörden und der Kreisdirektionen vorher einzuholen hat. Von den gedachten Gebäuden ist, wenn sie in die Sozietät aufgenommen werden, das Doppelte derjenigen Beiträge zu entrichten, welche von Gebäuden der vierten Klasse, zu welcher jene Gebäude zu rechnen sind, gezahlt werden müssen.

Diese Bestimmungen sollen auch auf die heizbaren Ziegeltrockenscheunen, welche bisher unbeschränkt versicherungsfähig waren, sowohl hinsichtlich der in das Ermessen der Generaldirektion gestellten Aufnahme, als der erhöhten Beitragspflicht derselben Anwendung finden.

Windmühlen sollen fortan versicherungsfähig sein, jedoch mit der Maaßgabe, daß die Versicherungen derselben zu jeder Zeit Seitens der Sozietät zurückgezogen werden können, und daß bei der Abschätzung des Werths, sowie des durch den Brand verursachten Schadens, sachverständige Windmüller zu der durch das Reglement vorgeschriebenen Abschätzungs-Kommission zuzuziehen, die Windmühlen selbst aber vorläufig zur Klasse IV. (§. 30.) einzuschätzen sind.

### Zu §. 8.

Der §. 8. wird aufgehoben und statt dessen verordnet:

Die Ausschließung von der Versicherung ist weder auf die Wohngebäude der Besitzer der Fabriken oder Anstalten, ihrer Arbeiter und Werkleute, noch auf andere Gebäude, welche nach dem Ermessen der General-Direktion mit der Fabrik oder Anstalt nicht im feuergefährlichen Verkehr stehen, zu beziehen, in sofern solche von den nach §. 7. ausgeschlossenen Gebäuden, im Sinne des §. 30. und Zusatz, isolirt liegen. Bilden dieselben für sich ein besonderes Gehöfte, welches nach dem Ermessen der Sozietät in keinem feuergefährlichen Verkehr mit dem Fabrikgehöfte steht, so ist die isolirte Lage der Gebäude in dem Gehöfte nicht Bedingung ihrer Annahme zur Versicherung. Die General-Direktion hat bei der Beurtheilung darüber: ob ein feuergefährlicher Verkehr der erwähnten Art stattfinde, zuvor das Gutachten der Polizeibehörde und der Kreisdirektion einzuholen.

### Zu §. 10.

Es ist unstatthaft, die zu einem und demselben Gehöfte gehörigen Gebäude zum Theil bei der Feuersozietät für das platte Land des Herzogthums Sachsen und zum Theil anderswo gegen Feuersgefahr zu versichern; es wäre denn,

denn, daß diejenigen Gebäude, welche anderswo versichert werden sollen, nach den Vorschriften des gegenwärtigen Reglements überhaupt nicht versicherungsfähig wären.

Der in dem §. 10. enthaltene zweite Satz:

„Findet sich zu irgend einer Zeit, daß ein Gebäude ꝛc.“

bis zu den Schlußworten:

„dem kompetenten Gericht von Amtswegen anzuzeigen.“

wird aufgehoben und statt dessen Folgendes verordnet:

Findet sich zu irgend einer Zeit, daß ein Gebäude, dieser Bestimmung entgegen, noch anderswo versichert ist, so wird dieser Umstand in den Katastern der Sozietät für das platte Land des Herzogthums Sachsen vermerkt, und verliert der Eigenthümer, im Falle eines Brandunglücks, jeden Anspruch auf Brandvergütung; die Verbindlichkeit desselben zu allen Feuerkassen-Beiträgen dauert aber unverändert fort, bis seine Entlassung aus der Sozietät auf sein vorschriftsmäßig begründetes Gesuch von der Sozietät ausgesprochen worden ist. Die Sozietät ist verpflichtet, den Fall zur näheren Bestimmung darüber, ob Grund zur Kriminal-Untersuchung wegen beabsichtigten Betrugs vorhanden sei? dem kompetenten Gerichte von Amtswegen anzuzeigen.

Die Bestimmungen des §. 47b. finden auch in diesem Falle Anwendung.

## Zu §. 14.

Der §. 14. wird aufgehoben und statt dessen Folgendes verordnet:

Der Eintritt in die Sozietät mit den davon abhängenden rechtlichen Wirkungen, so wie eine Erhöhung der Versicherungssumme, so weit solche an sich zulässig ist (§. 27.), kann zu jeder Zeit Statt finden, und es wird bei jedem Versicherungs-Antrage vermuthet, daß nach der Absicht des Antragenden die Aufnahme in die Sozietät oder die Erhöhung der Versicherungssumme möglichst bald in Kraft treten soll.

Die rechtliche Wirkung des Vertrags nimmt in diesen Fällen mit der Anfangsstunde desjenigen Tages, an welchem der Bericht der Kreis-Direktion mit dem betreffenden Nachtrage (§. 84.) bei der General-Feuersozietäts-Direktion präsentirt wird, ihren Anfang, jedoch mit Vorbehalt der Erinnerungen gegen die Höhe der Versicherungssumme oder in Betreff solcher Mängel des Antrages, welche eine gänzliche oder theilweise Zurückweisung desselben, oder die Ungültigkeit des Versicherungs-Vertrages zu begründen geeignet sind. Sind in dieser Hinsicht Rückfragen oder Abänderungen nothwendig, so beginnt die rechtliche Wirkung des Versicherungs-Vertrages mit dem Anfange der ersten Stunde desjenigen Tages, von welchem das Genehmigungs-Dekret der General-Direktion datirt ist. Der Beitrag wird aber für das Halbjahr, innerhalb dessen die Wirkung des Vertrags beginnt, voll bezahlt. Der Eintritt in die Sozietät und die Erhöhung der Versicherungssumme von einem bestimmten Termine an sind nur dann zulässig, wenn dieser Termin der 1. Januar des nächstfolgenden Jahres ist. Der Austritt aus der Sozietät, die Klassenerhöhung und die freiwillige Heruntersetzung der Versicherungssumme, so weit solche an sich zulässig ist (§§. 13. und 27.) findet ebenfalls nur einmal jährlich, nämlich mit dem Ablaufe des letzten Dezembertages Statt. Die nothwendige Herunter-

 setzung

setzung der Versicherungssumme und der Klassen, so wie die nothwendige Entlassung aus der Sozietät (§. 27.), treten, sobald sie feststehen, in Wirksamkeit. Ein Jeder, welcher aus der Sozietät austritt, oder dessen Versicherungssumme heruntergesetzt wird, muß ohne Unterschied der Fälle und selbst dann, wenn das versicherte Gebäude untergegangen ist, oder die Versicherungs-Fähigkeit verloren hat, die vollen Beiträge für das ganze laufende Jahr entrichten. Eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn in Stelle eines abgebrochenen Gebäudes ein neues erbaut, und dieses bei der Sozietät mindestens mit der Versicherungssumme des abgebrochenen, oder, wenn dies nicht zulässig ist, mit der zulässigen höchsten Versicherungssumme versichert wird; in diesem Falle bleibt der Besitzer des abgebrochenen Gebäudes befreit von den Beiträgen für das halbe Jahr, in welchem die Versicherung des neuen Gebäudes erfolgt ist und, wenn diese in der ersten Hälfte des Jahres Statt findet, auch von den Beiträgen des zweiten halben Jahres.

Ausnahmsweise kann im Laufe des Jahres eine Klassenerhöhung mit sogleich eintretender rechtlicher Wirkung Statt finden, wenn dieselbe die Folge einer baulichen Veränderung ist, und zugleich auf sofortige Erhöhung der Versicherungssumme angetragen wird.

### Zu §. 16.

Der §. 16. wird aufgehoben und statt dessen Folgendes verordnet:

Mit Beobachtung dieser Beschränkung (§. 15.) hängt die Bestimmung der Summe, auf welche ein Gebäudebesitzer bei der Sozietät Versicherung nehmen will, lediglich von dessen Gutbefinden ab; derselbe muß sich aber gefallen lassen, daß die Versicherungssumme durch Herabsetzung zu einem Betrage abgerundet werde, welcher nöthig ist, um die Beitragssumme in einem Betrage von mindestens zwei Thalern ausdrücken zu können. Verlangt der Versicherte ausdrücklich, daß die zulässige höchste Versicherung vollständig erreicht werde, so muß er sich gefallen lassen, daß die zur Handhabung des Rechnungswesens vorgeschriebene Beitragssumme auf die dadurch bedingte nächstfolgende Abrundungsstufe erhöht werde, ohne jedoch deshalb verlangen zu können, daß ihm bei eintretendem Brandunglücke die Vergütung nach einer höheren Versicherungssumme berechnet werde, als derjenigen, welche die höchste zulässige bildet.

### Zu §. 18.

Die Ermittelung durch die Abschätzungs-Kommissarien kann bei Anträgen der Besitzer bereits bei der Sozietät versicherter Gebände auf Erhöhung wegen baulicher Verbesserungen und auf Aufnahme solcher Gebäude, welche in dem bereits versicherten Komplexe neu errichtet worden sind, erlassen werden, wenn der Besitzer nach einem von der Generaldirektion als Norm zu entwerfenden und von der Sozietät unentgeltlich zu liefernden Schema, unter Beachtung der im §. 22. festgestellten Gesichtspunkte, eine genaue Beschreibung der betreffenden Gebäude und deren Werths, nebst dem darunter zu vermerkenden Antrage, wie hoch er das Gebäude versichern will, einreicht. Diese Eingabe muß von dem Ortsvorstande (d. i. Richter, Schulze und Schöppen) revidirt und mit einem Atteste darüber versehen werden, daß die Beschreibung und die Werths-

An-

Angabe nichts enthalte noch auslasse, was sich bei der von ihm vorgenommenen Besichtigung als wahrheitswidrig ergeben habe, und daß ihm auch kein Umstand, der den Werth des Gebäudes verminderе, bekannt sei. Dieses Attest muß hinsichtlich der Unterschriften des Ortsvorstandes von der Ortsobrigkeit beglaubigt werden, welche dabei zu bescheinigen hat, daß der angegebene Werth angemessen erscheine, und auch sonst kein Bedenken gegen die beantragte Versicherung obwalte. Auf Grund dieser Vorlagen und des Einverständnisses der Kreisdirektion kann die Generaldirektion, wenn sie kein Bedenken dabei findet, oder der Antragende die Versicherungssumme soweit, daß das Bedenken gehoben wird, herabzusetzen einwilligt, den Versicherungsvertrag abschließen. Kann aber wegen nicht zu hebender Bedenken der Versicherungsvertrag auf diese Weise nicht zu Stande gebracht werden, so steht dem Gebäudebesitzer frei, eine Abschätzung durch die Abschätzungskommission zu beantragen.

## Zu §. 19.

Die Bestimmung des §. 19.:

„die Ortsobrigkeit fungirt umsonst ꝛc.“

bis

„unterworfen werden“

wird aufgehoben und statt dessen verordnet:

„Die Feuer-Sozietätsbehörden, der Ortsvorstand und die Polizeiobrigkeit des Orts fungiren umsonst; mit den Uebrigen wird wegen ihrer Gebühren ein- für allemal ein billiges Abkommen, aber nicht nach der Taxsumme, sondern nach der Gebäudezahl getroffen, und dieses Abkommen der Genehmigung der Feuersozietäts-Direktion unterworfen.

Die gedachten Gebühren trägt die Sozietätskasse, doch soll die Wiedereinziehung derselben von dem Gebäudebesitzer erfolgen, wenn dieser schon früher Sozietätsgenosse gewesen, aber aus der Sozietät ausgeschieden war, oder wenn derselbe vor Ablauf von drei Jahren nach erfolgter Abschätzung aus der Sozietät ausscheidet. In diesem letzten Falle ist der Ausscheidende erst nach Wiedererstattung jener Gebühren seiner Verpflichtungen gegen die Sozietät als enthoben zu betrachten.“

## Zu §. 21.

Der §. 21. wird aufgehoben und statt dessen Folgendes verordnet: Gegen die in dieser Weise geschehenen Abschätzungen steht sowohl der Sozietät, als auch dem Gebäudebesitzer zu jeder Zeit die Berufung auf Aufnahme einer nochmaligen Taxe durch einen in jedem Falle von der Sozietät zu wählenden Baubeamten zu; die Kosten dieser Taxaufnahme fallen dem Gebäudebesitzer nur dann, wenn derselbe der Extrahent ist und seine Beschwerde grundlos befunden worden, in allen anderen Fällen aber der Sozietät zur Last.

## Zu §. 26.

Dem Ermessen der Sozietät bleibt überlassen, ob sie eine Revision durch die Abschätzungskommission eintreten oder ohne eine solche vorherige Revision das Maximum der versicherungsfähig bleibenden Summe sogleich durch einen

 Bau-

Baubeamten feststellen lassen will. Wird durch die Abschätzungskommission die Taxe und Versicherungssumme herabgesetzt, so tritt diese Herabsetzung sofort mit dem Abschluß der darüber gepflogenen Verhandlung in Kraft, und bleibt, wenn der Gebäudebesitzer derselben widerspricht, so lange in Wirksamkeit, bis durch die Taxe des Baubeamten ein Anderes festgestellt worden ist. Die in Folge der Abschätzung des Baubeamten ausgesprochenen Herabsetzungen der Taxen und Versicherungssummen treten mit dem Abschluß des Taxinstruments in Wirksamkeit. Der Sozietät, so wie dem Gebäudebesitzer, steht hiergegen der Weg der Beschwerde offen; die Herabsetzung der Versicherungssumme behält aber inzwischen ihre Wirksamkeit.

## Zu §. 30.

Pisé- und Lehmwände von einem und einem halben Fuß Stärke sind den massiven Wänden gleich zu achten. Eine Verblendung mit Pisé und Lehm von wenigstens einem Fuß Stärke nach außen hat in Beziehung auf die Klassifikation dieselbe Wirkung, wie die Verblendung nach außen mit Steinen; letztere braucht fortan nicht sechs Zoll, sondern nur drei Zoll stark zu sein.

Gebäude, die in ihren Umfassungswänden, Giebeln und Gesimsen offen sind, werden, wie Gebäude mit Strohdach, klassifizirt.

Dornsche Dachung oder ähnliche Dachungen, die gegen Anzündungen von außen denselben Schutz gewähren, wie Stein- oder Metallbedachung, stehen der letzteren auch bei der Klassifikation gleich.

Isolirt ist ein Gebäude, wenn es von jedem andern bei feuerfester Dachung fünf und bei nicht feuerfester Dachung zehn Ruthen entfernt ist.

Ein Brandgiebel, mit dem ein Gebäude von feuerfester Dachung versehen ist, begründet nur dann eine isolirte Lage, wenn derselbe von einem Nachbargebäude, welches innerhalb fünf Ruthen steht, nicht überflügelt wird. Die durch diese Ueberflügelung aufgehobene Isolirung wird aber wieder hergestellt, wenn die den überflügelnden Gebäuden zugewendeten Umfassungswände des mit dem Brandgiebel versehenen Gebäudes, so weit sie innerhalb fünf Ruthen von dem überflügelnden Gebäude sich befinden, eben so fest, wie ein Brandgiebel, erbaut sind.

Ein solcher Brandgiebel muß sich über die Dachfläche erheben und entweder ganz aus Stein oder ganz aus $1\frac{1}{2}$ Fuß starker Pisé- oder Lehmwand erbaut sein; ist Holzwerk eingebaut, so muß solches in allen Theilen mit Steinen sechs Zoll und mit Lehm oder Pisé einen und einen halben Fuß stark nach außen verblendet sein.

Auch darf ein solcher Brandgiebel keine Oeffnungen haben, welche nicht mit steinernen Gewänden und davor angebrachten, mit Eisenblech beschlagenen, auch leicht zugänglichen Thüren und Laden versehen sind.

## Zu §. 32.

Der §. 32. wird aufgehoben und Statt dessen Folgendes verordnet:

Ist der Eigenthümer mit der Bestimmung der Generaldirektion zufrieden, so hat es dabei sein Bewenden. Will er sich derselben aber nicht unterwerfen, so steht ihm dagegen, nach seiner Wahl, der Weg des Rekurses oder die Be-

rufung

rufung auf schiedsrichterliche Entscheidung offen, wobei er verlangen kann, daß die entscheidende Behörde zu ihrer Information das Gutachten eines Baubeamten auf seine, des Gebäudebesitzers, Kosten einfordere.

Zu §. 33.

Der Satz:

„Wenn solches später angebracht"

bis mit

„von der Versicherung ganz abzustehen"

wird aufgehoben und statt dessen Folgendes verordnet:

„Wenn solche später angebracht wird, so muß der Eigenthümer sich gefallen lassen, daß er vorerst nach der Bestimmung der General-Direktion klassifizirt, und das ihm günstige Resultat des eingeleiteten Verfahrens erst mit der zunächst auf den rechtskräftigen Abschluß dieses Verfahrens folgenden Eintrittsperiode in Ausübung gebracht werde."

Zu §. 35.

Die dem Provinziallandtag zustehende neue Prüfung der Klasseneintheilung und des Beitragsverhältnisses wird für den Fall, wenn derselbe nicht versammelt ist, dem nach Zusatz-Paragraphen 125. erwählten ständischen Ausschusse übertragen.

Zu §. 44.

Die Frage, ob ein Totalschaden vorliege oder nicht, ist gleichfalls durch die Abschätzungskommission nach Besichtigung an Ort und Stelle zu entscheiden, und diese Entscheidung von der die Verhandlung leitenden Ortspolizeibehörde zu Protokoll zu nehmen.

Ein totaler Schaden ist dann vorhanden, wenn alle versicherte Gebäudetheile und die darin enthaltenen Materialien entweder vernichtet oder doch so beschädigt sind, daß die Gebäudetheile nicht mehr reparaturfähig sind, und die Materialien weder zu einem Neubau, noch zu einer Reparatur verwendet werden können.

Gegen die Entscheidung der Abschätzungskommission darüber: ob ein totaler, oder nur ein partieller Schaden vorhanden sei, steht nicht nur dem Gebäudebesitzer, sondern auch der Sozietät die Befugniß zu, eine nochmalige Besichtigung und Abschätzung des Schadens durch einen von der Sozietät zu requirirenden Baubeamten zu verlangen.

Zu §. 45.

Die Bestimmung, daß der Beschädigte die Abschätzungskosten, welche die Abschätzungskommissarien zu fordern berechtigt sind, zu tragen habe, wird aufgehoben und dagegen verordnet, daß die gedachten Kosten von der Sozietät zu bezahlen sind.

Zu §. 48.

Dem freien Ermessen der Sozietät bleibt überlassen, in wiefern sie in den im §. 48. gedachten Fällen einen Anspruch auf Rückgewähr der Brand-



ver-

vergütigungsgelder geltend machen will oder nicht. Die Generaldirektion hat jedoch, ehe sie einen derartigen Anspruch geltend macht, die Angelegenheit den Provinzialständen oder deren Deputation für Feuersozietäts-Sachen vorzutragen und deren Genehmigung zur Anstellung der Klage einzuholen.

Zu §. 50.

Der §. 50. wird aufgehoben und dagegen Folgendes verordnet:

Derjenige Schaden, welcher im Kriege durch ein Feuer entsteht, welches, gleichviel ob von vaterländischen oder befreundeten oder feindlichen Truppen, nach Kriegsgebrauch, d. h. zu Kriegsoperationen oder zur Erreichung militairischer Zwecke, auf Befehl eines Heerführers oder Offiziers vorsätzlich erregt worden, wird zwar ebenfalls von der Sozietät vergütet, jedoch erst nach erfolgter Wiederherstellung der beschädigten Gebäude und nur zu demjenigen Betrage, welcher zur Wiederherstellung wirklich verwendet worden, wenn dieser geringer ist, als die Versicherungssumme. Die Vorschriften der §§. 57 a. und 57 b. bleiben in diesem Falle außer Anwendung.

Zu §. 50. bis incl. 52.

Die Vergütung, welche wegen der in den §§. 50. bis mit 52. gedachten Feuerschäden aus diesseitigen Staatsfonds oder von auswärtigen Staaten gewährt wird, fällt der Sozietätskasse in soweit zu, als diese die Entschädigung bereits geleistet hat, oder dafür verhaftet ist.

Zu §. 54.

Verlangt ein Sozietätsgenosse Vergütung für eine Beschädigung, die nicht durch das Feuer selbst, sondern zum Behuf der Löschung des Feuers, oder, um die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten, geschehen sein soll, und ist diese Beschädigung nicht auf Befehl kompetenter Personen geschehen, so bleibt dem Ermessen der Generaldirektion überlassen, den Sozietätsgenossen mit diesem Anspruche auf den Rechtsweg zu verweisen.

Zu §. 57 a. und §. 57 b.

In dem im Zusatze zu §. 50. gedachten Falle wird die Brandvergütung erst nach nachgewiesener wirklicher Verwendung der Wiederherstellungskosten und dann in Einer Summe ausgezahlt.

Zu §. 64 a.

Von den in diesem §. bezeichneten Versicherungen sollen nur dann, wenn dieselben die Versicherungssumme des abgebrannten Gebäudes, von welcher der Beitrag fortgezahlt wird, und nur in soweit, als sie jene Summe übersteigen, Beiträge genommen werden.

Zu §. 64 b.

Der §. 64 b. wird aufgehoben.

Zu §. 65.

Obwohl der Anspruch auf Auszahlung der Brandvergütungs-Gelder niemals von der Wiederherstellung eines dem abgebrannten völlig gleichen Gebäu-

bäudes abhängt, sondern es nur erforderlich ist, daß die Vergütungsgelder lediglich zum Bau verwendet werden, so ist dies doch mit der Einschränkung zu verstehen, daß das wiederhergestellte Gebäude denselben Zwecken, wie das abgebrannte, dienen muß. War z. B. das abgebrannte Gebäude eine Oelmühle, so muß eine Oelmühle, war das abgebrannte Gebäude ein Wohnhaus, so muß ein Wohnhaus u. s. f. erbaut werden. Bei Wirthschaftsgebäuden ist dagegen nachgelassen, daß statt einer Scheune ein Stall, und umgekehrt, erbaut werde. Es kann aber nach Maaßgabe des §. 66. auch hier Dispensation eintreten.

Zu §. 66.

Die Dispensation von der Wiederherstellung eines abgebrannten Gebäudes entweder überhaupt oder auf der alten Baustelle soll von den Regierungen nur in seltenen Fällen aus erheblichen Gründen, immer aber nur dann ertheilt werden,

a) wenn vorher eine Kommunikation mit der General-Feuersozietäts-Direktion stattgehabt hat, und bei Verschiedenheit der Ansichten die Entscheidung des Ober-Präsidenten eingeholt worden ist, und
b) wenn der Versicherte entweder die Einwilligung der Hypothekengläubiger beibringt, oder den Nachweis führt, daß das Grundstück hypothekenfrei ist.

Wird die Dispensation ertheilt, oder die Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes aus polizeilichen oder anderen höheren Rücksichten untersagt, so sind die Hypothekgläubiger berechtigt, ihre Befriedigung aus den Brandentschädigungsgeldern sofort, ohne Rücksicht auf die Verfallzeit ihrer Forderungen, zu verlangen.

An den Versicherten dürfen die Brandentschädigungsgelder nur dann gezahlt werden, wenn derselbe nachweist, daß die Hypothekgläubiger darin einwilligen, oder daß das Grundstück hypothekenfrei ist.

Der Versicherte muß diesen Nachweis binnen spätestens sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, führen, an welchem ihm die Dispensation von dem Wiederaufbau oder die Untersagung der Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes bekannt gemacht worden ist. Geschieht dieses nicht, so ist die Generaldirektion berechtigt, die Brandentschädigungsgelder bei der Bank ober bei dem kompetenten Gerichte deponiren zu lassen. Dieselbe hat die erfolgte Deposition zweimal durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks, in welchem das abgebrannte Gebäude sich befindet, bekannt zu machen.

Zu §. 69.

Mit dem Kreis-Feuersozietäts-Direktor zugleich wählen die Kreisstände, und zwar ebenfalls auf sechs Jahre, einen anderen Sozietätsgenossen, welcher den Kreis-Feuersozietäts-Direktor im Falle der Erledigung der Stelle oder bei Abwesenheit oder sonstiger Behinderung zu vertreten, und dagegen für den Zeitraum der Vertretung auf die etatsmäßige Remuneration des Kreis-Feuersozietäts-Direktors Anspruch hat.

Zu §. 82.

Der Generaldirektion bleibt vorbehalten, mit Genehmigung des Ober-Präsidiums Abänderungen an dem Katasterschema, welche sich im Laufe der Geschäfte als nothwendig herausstellen, zu treffen.

Zu §. 83.

Der Unterschied zwischen Haupt-Nachträgen und Interims-Nachträgen wird aufgehoben.

Jeder Nachtrag wird, sobald sich eine Veranlassung dazu ergiebt, angefertigt, dem Kreisdirektor und in oberster Instanz dem Generaldirektor überreicht. Die im Laufe des Jahres vorgekommenen Hypothekenvermerke und Namenveränderungen werden durch Extrakte aus den Hypothekvermerk-Registern und durch Namenveränderungs-Tabellen beim Jahresschlusse dem Kreisdirektor, und durch diesen dem Generaldirektor nachgewiesen.

Zu §. 85.

Der §. 85. wird aufgehoben und statt dessen Folgendes verordnet:

Anträge auf sofortigen Eintritt in die Sozietät oder sofortige Erhöhung einer Versicherungssumme oder Erhöhungen von Klassen in Folge baulicher Veränderungen, die Anträge auf Klassen-Erhöhungen jedoch nur in sofern, als sie mit einem der beiden ersteren Anträge verbunden sind, können zu jeder Zeit an die Orts-Polizeibehörde gelangen. Diese hat alsdann, wenn der Antrag dem gegenwärtigen Reglement gemäß substantiirt oder das etwa fehlende nachgeholt ist, die Abschätzungsverhandlung zu veranlassen und demnächst ohne Verzug an den Kreisdirektor einzureichen, welcher an die Generaldirektion unter Einsendung eines Nachtrags (§. 83. und Zusatz-§.) berichtet. Die Wirkung des Vertrags beginnt auch in diesem Falle (§. 14. und Zusatz) mit der Anfangsstunde desjenigen Tages, an welchem der Bericht bei der Generaldirektion präsentirt wird, jedoch mit Vorbehalt der Erinnerungen gegen die Höhe der Versicherungssumme, sowie aller derjenigen Erinnerungen, welche nach den Vorschriften des Reglements und der gegenwärtigen Verordnung eine gänzliche oder theilweise Zurückweisung, respective Ausschließung zu begründen geeignet sind. Sind in dieser Hinsicht Rückfragen oder Abänderungen nothwendig, so beginnt die Wirkung des Vertrages von der Anfangsstunde desjenigen Tages, von welchem das nach §. 84. dem Nachtrage beizufügende Genehmigungsdekret des General-Direktors datirt ist. Diese Genehmigung muß binnen längstens drei Monaten nach der Anmeldung ertheilt werden, und soll, wenn dies nicht geschieht, und der Antragende nicht selbst an der Verzögerung Schuld ist, der später zu Stande kommende Versicherungsvertrag schon mit Ablauf jener drei Monate in Wirksamkeit treten.

Zu §. 86.

Der §. 86 wird aufgehoben und statt dessen Folgendes verordnet:

a) Wer von einem bestimmten Termine an, also mit dem 1. Jauuar des nächstfolgenden Jahres der Sozietät beitreten oder seine Versicherungs-Summe erhöhen will, muß sein Gesuch bei der Orts-Polizeibehörde drei Monate vor dem Jahresschlusse anbringen. Die schließliche Genehmigung muß binnen dieser drei Monate ertheilt werden; geschieht dies nicht und

und ist der Antragende nicht selbst an der Verzögerung Schuld, so soll der später zu Stande kommende Versicherungsvertrag schon mit Ablauf jener drei Monate in Wirksamkeit treten. Wer sein Gesuch später als drei Monate vor dem Jahresschlusse anbringt, muß sich gefallen lassen, daß die Wirkung des Vertrags bis zum Datum des Genehmigungs-Dekrets der General-Feuersozietäts-Direktion ausgesetzt bleibt. Es muß jedoch auch in diesem Falle die schließliche Genehmigung binnen längstens drei Monaten nach der Anmeldung des Antrags ertheilt werden. Geschieht dieses nicht und ist der Antragende nicht selbst an der Verzögerung Schuld, so soll der später zu Stande kommende Versicherungs-Vertrag ebenfalls schon mit Ablauf jener drei Monate in Wirksamkeit treten.

b) Wer die Versicherungssumme herabsetzen oder ganz aus der Sozietät ausscheiden will, sowie derjenige, welcher die Klasse eines Gebäudes, außer dem im Zusatz §. 85. gestatteten Falle, erhöht haben will, muß sein Gesuch bei der Orts-Polizeibehörde wenigstens drei Monate vor dem Jahresschlusse anbringen und bis zum Jahresschlusse vollständig substantiiren. Wird diesen Bestimmungen nicht genügt, so tritt die Herabsetzung der Versicherungssumme oder die Entlassung aus der Sozietät oder die Klassenerhöhung erst mit dem Schlusse des nächstfolgenden Jahres ein, sofern alsdann der Antrag gehörig begründet sein sollte.

Zu §. 97.

Der §. 97. wird aufgehoben und statt dessen Folgendes verordnet:

Die General-Feuersozietäts-Kasse soll nach Abzug desjenigen Bestandes, der zur Deckung der etwanigen Restausgaben nöthig ist, niemals einen höheren baaren Kassenbestand haben, als 6000 Thaler. Alle Ueberschüsse, sowie der im §. 29. erwähnte eiserne Fonds sind in Staatsschuldscheinen oder bei der Bank anzulegen, die solchergestalt angelegten Kapitalien aber im Falle des Bedarfs sofort einzuziehen, damit keinem Empfänger über Gebühr die Zahlung vorenthalten werde.

Zu §. 124.

Der §. 124. wird aufgehoben und dagegen Folgendes verordnet: Zu Prämien und Belohnungen für vorzüglich wirksame Hülfe in Brandfällen, zur Anschaffung von Spritzen oder Beiträgen dazu, so wie zum Ersatz außerordentlicher Beschädigungen, so weit hierbei das gegenwärtige Reglement nicht entgegensteht, soll alljährlich im Etat eine bestimmte Summe ausgesetzt werden, über welche zu den gedachten Zwecken die Generaldirektion nach ihrem Ermessen zu verfügen hat.

Zusatz-Paragraph 125.

Sämmtliche Geschäfte, deren Erledigung den Vertretern des platten Landes des Herzogthums Sachsen nach dem Reglement vorbehalten ist, sollen Namens derselben durch einen von ihnen von Provinzial-Landtag zu Provinzial-Landtag gewählten ständischen Ausschuß besorgt werden; diese Vollmacht ruht jedoch während der Zeit, in welcher jene Vertreter auf dem Provinzial-Landtage versammelt und ihre Funktionen selbst auszuüben im Stande sind.

 Ur-

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 7. November 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Eichhorn. v. Thile.
v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Flottwell.
Uhden.

---

(Nr. 2648.) Verordnung über mehrere Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Gumbinnen, vom 29. April 1838. D. d. den 14. November 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben die im §. 40. des Reglements für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Gumbinnen vom 29. April 1838. und im §. 17. der Ausführungsverordnung von demselben Tage vorbehaltene Revision jenes Reglements mit Zuziehung von Deputirten der betheiligten Städte stattfinden lassen, und verordnen in Folge derselben, zur Beseitigung wahrgenommener Mängel und zur Ergänzung des gedachten Reglements, unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen, Folgendes:

Zum §. 8.

Die Bestimmung des Beitragssatzes, zu welchem die im §. 8. angegebenen Gebäude zur Versicherung angenommen werden, soll ferner nicht mehr der Direktion allein überlassen bleiben, sondern durch eine aus drei Assoziirten zusammengesetzte Kommission erfolgen, von welchen einer von dem Grundbesitzer, welcher versichern will, einer von den Stadtverordneten des Orts und einer von der Direktion der Feuersozietät gewählt wird. Derjenige Beitragssatz, für welchen wenigstens zwei Mitglieder der Kommission stimmen, tritt in Geltung. Bei einem gänzlichen Mangel an Uebereinstimmung in dem Gutachten der Theilnehmer der Kommission soll das arithmetische Mittel von ihren Zahlenangaben für den Beitragssatz maaßgebend sein; jedoch steht es in allen Fällen der Direktion sowohl als auch dem betreffenden Grundbesitzer frei, die Versicherung in jedem Jahre bis spätestens den 30. September zum Jahresschlusse aufzukündigen.

Wählt der Grundbesitzer, welcher versichern will, einen auswärtigen Assoziirten in die Kommission, so muß derselbe auch die dadurch erwachsenden Kosten tragen.

Zum §. 17.

Die im Gemeinebezirke der assoziirten Städte gelegenen, dem Staate gehörigen Gebäude bleiben zwar auch ferner von der Verpflichtung zur Versicherung bei der Feuersozietät ausgeschlossen; jedoch sollen dieselben, wenn überhaupt

haupt ihre Versicherung von der betreffenden Verwaltungsbehörde für gut befunden wird, der Regel nach bei der Städte-Feuersozietät versichert werden.

Zum §. 19.

Anträge wegen neuer Versicherungen oder wegen Erhöhung der bestehenden Versicherungssummen außer dem auf den 1. Januar jeden Jahres bestimmten regelmäßigen Eintrittstermine sind bisher nur unter der ausdrücklichen Bedingung angenommen worden, daß alle für das laufende Jahr zu zahlende Beiträge, so wohl die ordentlichen, als die außerordentlichen, entrichtet werden. Vom nächstfolgenden Jahre ab soll bei Anträgen dieser Art, wenn die Versicherung resp. Erhöhung ausdrücklich nur vom 1. Juli ab beantragt wird, oder der Antrag erst im Laufe des zweiten Semesters eingeht, nur der halbe gewöhnliche Jahresbeitragssatz, und in sofern für das laufende Jahr noch nachträglich außerordentliche Beiträge ausgeschrieben werden müssen, nur die Hälfte dieser außerordentlichen Beiträge verlangt werden.

Wird es beabsichtigt, eine neue Versicherung resp. Erhöhung sofort in Ausführung zu bringen, so soll die rechtliche Gültigkeit der Versicherung ferner nicht, wie es bisher der Fall gewesen, mit der Anfangsstunde desjenigen Tages, von welchem die Genehmigung der Sozietäts-Direktion datirt ist, sondern schon von der Mitternachtsstunde beginnen, welche auf den Tag folgt, an welchem der nach den Bestimmungen des Reglements vollständig eingerichtete und begründete Versicherungsantrag von dem Magistrate unter der Adresse der Direktion zur Post gegeben worden ist. Auch wenn die Direktion Ausstellungen in Betreff der Höhe der Versicherungssumme zu machen haben sollte, ist der Versicherungsvertrag nichtsdestoweniger von dem gedachten Zeitpunkte ab gültig, jedoch nur auf diejenige Summe, welche reglementsmäßig hat bestätigt werden können.

Zu den §§. 20. und 21.

Rücksichtlich des Zwanges zur Versicherung verbleibt es dabei, daß Mühlen mit zwei Dritteln des versicherungsfähigen Werthes, und die andern versicherungspflichtigen Gebäude mit neun Zehntel dieses Werths versichert werden müssen; dagegen sollen, während für die Mühlen auch ferner die Beschränkung der Versicherung auf zwei Drittel des Werths bestehen bleibt, die übrigen Gebäude vom nächstfolgenden Jahre ab, auf Verlangen der betreffenden Grundbesitzer auch mit dem vollen versicherungsfähigen Werthe zur Versicherung angenommen werden.

Zum §. 35.

Zur zweiten und resp. zur vierten Klasse sind auch Gebäude ohne Feuerstätten zu rechnen, wenn ihre Wände und Dächer die für diese Klassen geeignete Bauart haben.

Gebäude mit hölzernen Wänden, jedoch mit massiver Bedachung, sind den Fachwerksgebäuden mit massiver Bedachung gleichzustellen, und nach den sonstigen vorhandenen Merkmalen entweder in die dritte, oder vierte, oder sechste Klasse einzuschätzen; massive Gebäude ohne massive Bedachung aber gleich den Ge-

Gebäuden mit Fachwerks- oder hölzernen Umfassungswänden ohne massive Bedachung, nach ihren sonstigen Merkmalen in die siebente oder achte Klasse zu setzen.

Die Wind- und Lohmühlen hören vom 1. Januar 1846. ab auf, eine besondere Klasse für sich (die neunte und letzte) zu bilden, und sind in denjenigen Klassen, zu welchen sie nach ihrer jedesmaligen Bauart reglementsmäßig zu rechnen sind, zu den Feuerkassen-Beiträgen heranzuziehen.

Bei der Einschätzung in die Beitragsklassen ist das Gewerbe der Nagelschmiede und der Schlosser für ein feuergefährliches zu erachten.

## Zum §. 40.

Mit der nach fünf Jahren wiederholt vorzunehmenden Revision der Klasseneintheilung und des Beitragsverhältnisses der verschiedenen Klassen soll wieder eine allgemeine Revision des Reglements verbunden, und hierbei insbesondere nicht nur über die Beibehaltung oder Abschaffung des Versicherungszwanges, sondern auch über die Frage von neuem berathen werden, ob nicht die für jetzt ausgesetzte Vereinigung mit der Feuersozietät der Städte des Regierungsbezirks Königsberg angemessen erscheine.

Bei allen künftigen Reglementsrevisionen sind sechs Deputirte der assoziirten Städte zuzuziehen, von welchen einer die Stadt Tilsit, und einer die Stadt Insterburg vertritt, während die andern vier von den übrigen assoziirten Städten bezirksweise in der Art gewählt werden, daß jede Stadt einen Wahlmann ernennt, wonächst in jedem der vier Bezirke, in welche die übrigen assoziirten Städte mit möglichst genauer Berücksichtigung des von ihnen versicherten Gebäudewerths einzutheilen sind, die Wahlmänner der dahin gehörigen Städte zusammentreten und für die letztern den Deputirten wählen. In Tilsit und in Insterburg geschieht die Wahl des Deputirten, so wie in den übrigen assoziirten Städten die Ernennung der Wahlmänner durch die Stadtverordneten, unter Bestätigung der betreffenden Magistrâte, mit der Maaßgabe, daß die Deputirten sowohl, als auch die Wahlmänner stets assoziirte Grundbesitzer sein müssen. Den Deputirten werden für die Reise zur Reglementsrevision, und den Wahlmännern für die Reise zur Bezirkswahl dieselben Tagegelder und Fuhrkosten aus dem Sozietätsfonds gezahlt, welche der §. 104. des Reglements den Deputirten für die Rechnungsrevision bewilligt.

Denjenigen bezirksweise wählenden Städten, aus deren Mitte kein Deputirter erwählt ist, soll es frei stehen, auf ihre eigene Kosten noch besondere Deputirte zur Reglementsrevision abzusenden, welche letztere alsdann an den Berathungen, jedoch ohne Stimmrecht, theilnehmen.

## Zum §. 52b.

In dem am Schlusse des §. 52b. bemerkten Falle soll künftig nicht nur auf das Kapital, sondern auch auf die etwanigen rückständigen Zinsen den Hypothekengläubigern in soweit, als die Verpflichtung der Sozietät ohne den Eintritt des Verbrechens des Schuldners gereicht haben würde, aus dem Sozietäts-Fonds Zahlung geleistet werden.

Zu

Zu den §§. 62 und 63.

Bei Totalschäden soll künftig das erste Drittheil der Brandschaden-Vergütung und bei Partialschäden die erste Hälfte der Brandschadenvergütung sofort der Kämmereikasse der betreffenden Stadt überwiesen werden, sobald der Magistrat der Direktion die Anzeige macht, daß der Beschädigte mit dem Retablissementsbau auf demselben Hypotheken-Areale, worauf das abgebrannte Gebäude gestanden, vorzugehen gedenke. In gleicher Art ist bei Totalschäden das zweite Drittheil der Brandschadenvergütung der Kämmereikasse zu überweisen, sobald bei der Direktion eine Bescheinigung des Magistrats darüber eingeht, daß das erste Drittheil bereits in den Retablissementsbau auf dem betreffenden Hypotheken-Areal verwendet worden sei. Die weitere Auszahlung der solchergestalt der Kämmereikasse überwiesenen Brandvergütungsgelder an den Beschädigten bleibt demnächst der Vorsorge des Magistrats überlassen, welcher dieselbe jedoch nur dann im ganzen Betrage auf einmal oder in kleinen Raten selbstständig bewirken lassen darf, wenn vorher die Verwendung der zu zahlenden Beträge in den Retablissementsbau auf dem die Brandstelle umfassenden Hypotheken-Areale erfolgt ist. Sollen dagegen im Vertrauen auf künftige Verwendung vorschußweise Zahlungen an den Beschädigten erfolgen, so hat der Magistrat zu denselben jedesmal vorher die Genehmigung des betreffenden Kreislandraths einzuholen, welcher nach sorgfältiger Prüfung diese Genehmigung nur dann ertheilen darf, wenn Vorschußzahlungen durchaus erforderlich sind, um die Einleitung oder die Fortsetzung des Baues möglich zu machen und dabei das Interesse der etwanigen Hypothekengläubiger in keiner Weise gefährdet erscheint.

Das letzte Drittheil der Brandschadenvergütung bei Totalschäden und die zweite Hälfte der Brandschadenvergütung bei Partialschäden werden auch ferner, wie bisher, von der Direktion erst dann angewiesen, wenn vorher über die Vollendung des Retablissementsbaues auf dem alten Hypotheken-Areale und die Verwendung des ganzen Betrages der Brandschadenvergütung in den Bau der Nachweis geführt worden ist.

Zum §. 72.

Abgebrannte Privatgebäude müssen in der Regel binnen fünf Jahren, abgebrannte öffentliche Gebäude aber binnen zehn Jahren vom Tage des Brandes ab auf dem Hypotheken-Areale, wozu die Brandstelle gehört, wieder aufgebaut werden. Wird der Wiederaufbau in diesen Fristen nicht ausgeführt, so soll die Direktion der Feuersozietät berechtigt sein, die Brandschadenvergütung unter definitiver Verausgabung bei ihrer Kasse den betreffenden Städten zur weiteren Asservirung und Nutzung mit der Wirkung in Beziehung auf den Empfangsberechtigten zu überweisen, daß Letzterer sich ferner nicht mehr an die Sozietät, sondern nur an die Kämmerei wegen seiner Befriedigung halten, auch von der Kämmerei bis dahin, daß seine Forderung reglementsmäßig zahlbar wird, keine Zinsenzahlung fordern kann. In sofern ein abgebranntes Grundstück noch vor dem Ablaufe der obigen Fristen auf Grund des §. 48. Tit. 8. Thl. I. des Allg. Landrechts der Kämmerei zugeschlagen wird, ist die zu demselben gehörige Brandschadenvergütung sofort der Kämmerei zur beliebigen Benutzung zu zahlen und bei der Sozietätskasse definitiv zu verausgaben.

Zum §. 74.

Die obere Leitung der Feuersozietätsverwaltung verbleibt einstweilen auch ferner in der bisherigen Art der Regierung zu Gumbinnen.

Zum §. 104.

Die beiden Deputirten für die Rechnungsrevision sollen künftig von den assoziirten Städten jedesmal auf drei Jahre in der Art gewählt werden, daß die Direktion sechs Kandidaten aus der Zahl der assoziirten Grundbesitzer den Stadtverordneten in den einzelnen assoziirten Städten durch Vermittelung der betreffenden Magistráte zur Auswahl in Vorschlag bringt, wonächst diejenigen beiden Kandidaten, welche bei dieser Wahl die Stimmen der meisten Städte für sich haben, die Rechnungsdeputirten sind.

Den einzelnen assoziirten Städten steht es frei, durch einen auf ihre Kosten abgesendeten Deputirten die Sozietätskassen-Rechnungen bei der Direktion jederzeit einsehen zu lassen.

Zum §. 128.

Zur Vergütung der bei einem Brande entstandenen Schäden an den öffentlichen Feuerlöschgeräthen, so wie zur Vergütung von Beschädigungen an Zäunen und anderen nicht versicherten Gegenständen, welche Behufs der Löschung oder Verhinderung der Weiterverbreitung eines Brandes auf polizeiliche Anordnung angerichtet oder doch nachher als nöthig oder nützlich für den gedachten Zweck anerkannt worden sind, soll ein Beitrag aus dem Feuer-Sozietäts-Fonds in dem Maaße geleistet werden, in welchem das Interesse der Immobiliar-Feuersozietät nach billigem Ermessen bei der Sache mit betheiligt erscheint. In der Regel ist dieser Beitrag auf die Hälfte des ermittelten diesfälligen Schadens festzusetzen und die Direktion ermächtigt, denselben in dieser Gränze ohne Weiteres auf den Feuersozietäts-Fonds anzuweisen. Sollte in einzelnen Fällen, wegen besonderer Umstände ein höherer Beitrag der Immobiliar-Feuersozietät billig erscheinen, so hat die Direktion vor der Anweisung desselben noch die Genehmigung der Deputirten der Sozietät für die Rechnungsrevision einzuholen.

Gegeben Sanssouci, den 14. November 1845.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Bodelschwingh.

---

(Nr. 2649.) Verordnung über mehrere Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausschluß der Stadt Königsberg, vom 29. April 1838. D. d. den 14. November 1845.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.**

haben die im §. 40. des Reglements für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg mit Ausschluß der Stadt Königsberg,

berg, vom 29. April 1838. und in §. 17. der Ausführungsverordnung von demselben Tage vorbehaltene Revision jenes Reglements mit Zuziehung von Deputirten der betheiligten Städte Statt finden lassen, und verordnen in Folge derselben zur Beseitigung wahrgenommener Mängel und zur Ergänzung des gedachten Reglements mit Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften Folgendes:

Zum §. 1.

Mit dem Schlusse des laufenden Jahres scheidet die Stadt Memel aus dem Sozietätsverbande. Wir behalten Uns jedoch vor, diese Stadt künftig einer der bestehenden öffentlichen Feuersozietäten wieder zuzuweisen; da solches aber für jetzt nicht geschehen kann, so bleibt den Grundbesitzern der genannten Stadt überlassen, vom 1. Januar k. J. ab, ihre Gebäude bei den in Unseren Landen bestehenden oder zur Wirksamkeit verstatteten Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften gegen Feuersgefahr zu versichern.

Da die Feuersozietät kein Stammvermögen besitzt, so kommt bei dem Ausscheiden der Stadt Memel aus der Sozietät zwischen dieser Stadt und den im Sozietätsverbande verbleibenden Städten nur der am Schlusse des laufenden Jahres sich ergebende Kassenbestand in soweit zur Theilung, als er nicht noch zur Erfüllung der bis dahin entstandenen Verpflichtungen der Feuersozietät gebraucht wird. Die Theilung ist nach dem Verhältnisse der Versicherungs-Summen zu bewirken, mit welchen die Stadt Memel und die übrigen assoziirten Städte am Schlusse des laufenden Jahres im Haupt-Lagerbuche aufgeführt sind. Der hiernach der Stadt Memel zustehende Betrag aber ist, in sofern er, wie es wahrscheinlich ist, so unbedeutend ausfällt, daß seine Zurückerstattung an die betheiligten Grundbesitzer entweder wegen Untheilbarkeit unausführbar oder mit unverhältnißmäßig großen Weitläuftigkeiten verbunden wäre, der dortigen Kämmereikasse zu überweisen und demnächst nach dem Beschlusse des Magistrats und der Stadtverordneten am Orte zu gemeinnützigen Zwecken, welche möglichst im besonderen Interesse der Grundbesitzer liegen, zu verwenden.

Zum §. 7.

Glockengießhäuser und besonders gebaute Laboratorien der Apotheker gehören zu den wegen allzugroßer Feuergefährlichkeit nicht aufnahmefähigen Gebäuden.

Zum §. 17.

Die im Gemeinebezirke der assoziirten Städte gelegenen, dem Staate zugehörigen Gebäude bleiben zwar auch ferner von der Verpflichtung zur Versicherung bei der Feuersozietät ausgeschlossen, jedoch sollen dieselben, wenn überhaupt ihre Versicherung von der betreffenden Verwaltungsbehörde für gut befunden wird, der Regel nach bei der Städte-Feuersozietät versichert werden.

Zum §. 19.

Anträge wegen neuer Versicherungen oder wegen Erhöhung der bestehenden Versicherungssummen außer dem auf den 1. Januar jeden Jahres bestimmten regelmäßigen Eintrittstermine sind bisher nur unter der ausdrück-

 lichen

lichen Bedingung angenommen worden, daß alle für das laufende Jahr zu zahlende Beiträge, sowohl die ordentlichen, als die außerordentlichen entrichtet werden. Vom nächstfolgenden Jahre ab, soll bei Anträgen dieser Art, wenn die Versicherung respektive Erhöhung ausdrücklich nur vom 1. Juli ab beantragt wird, oder der Antrag erst im Laufe des zweiten Semesters eingeht, nur der halbe gewöhnliche Jahresbeitragssatz, und in sofern für das laufende Jahr noch nachträglich außerordentliche Beiträge ausgeschrieben werden müssen, nur die Hälfte dieser außerordentlichen Beiträge verlangt werden.

Wird es beabsichtigt, eine neue Versicherung, respektive Erhöhung sofort in Ausführung zu bringen, so soll die rechtliche Gültigkeit der Versicherung ferner nicht, wie es bisher der Fall gewesen, mit der Anfangsstunde desjenigen Tages, von welchem die Genehmigung der Sozietäts-Direktion datirt ist, sondern schon von der Mitternachtsstunde beginnen, welche auf den Tag folgt, an welchem der nach den Bestimmungen des Reglements vollständig eingerichtete und begründete Versicherungsantrag von dem Magistrate unter der Adresse der Direktion zur Post gegeben worden ist. Auch wenn die Direktion noch Ausstellungen in Betreff der Höhe der Versicherungssumme zu machen haben sollte, ist der Versicherungsvertrag nichtsdestoweniger von dem gedachten Zeitpunkte ab, gültig, jedoch nur auf diejenige Summe, welche reglementsmäßig hat bestätigt werden können.

## Zum §. 35.

Bei der Klasseneintheilung sind Strohdächer, welche mit Lehm feuersicher überzogen sind, den massiven Dächern gleich zu achten, und Gebäude mit Fachwerksgiebeln, welche jedoch von außen massiv verkleidet sind, wenn sie sonst zu den ganz massiven Gebäuden gehören, gleich den letztern in die zweite Klasse einzuschätzen.

## Zum §. 39.

Die ordentlichen Beiträge bleiben in der ersten und zweiten Klasse auch ferner unverändert auf respektive $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{6}$ Prozent von der Versicherungssumme bestehen; dagegen werden dieselben vom nächstfolgenden Jahre ab in der dritten Klasse von $\frac{1}{4}$ Prozent auf $\frac{1}{3}$ Prozent und in der vierten Klasse von $\frac{1}{3}$ Prozent auf $\frac{2}{3}$ Prozent von der Versicherungssumme erhöht.

## Zum §. 40.

Mit der nach fünf Jahren wiederholt vorzunehmenden Revision der Klasseneintheilung und des Beitragsverhältnisses der verschiedenen Klassen soll wieder eine allgemeine Revision des Reglements verbunden, und hierbei insbesondere nicht nur über die Beibehaltung oder Abschaffung des Versicherungszwanges, sondern auch über die Frage von Neuem berathen werden, ob nicht die für jetzt ausgesetzte Vereinigung mit der Feuersozietät der Städte des Regierungsbezirks Gumbinnen angemessen erscheine.

Bei allen künftigen Reglementsrevisionen sind neun Deputirte der assoziirten Städte zuzuziehen, von welchen einer die Stadt Braunsberg vertritt, während die andern acht von den übrigen assoziirten Städten bezirksweise in der

Art

Art gewählt werden, daß jede Stadt einen Wahlmann ernennt, wonächst in jedem der acht Bezirke, in welche die übrigen assoziirten Städte mit möglichst genauer Berücksichtigung des von ihnen versicherten Gebäudewerths einzutheilen sind, die Wahlmänner der dahin gehörigen Städte zusammentreten und für die letztern den Deputirten wählen. In Braunsberg geschieht die Wahl des Deputirten, sowie in den übrigen assoziirten Städten die Ernennung der Wahlmänner durch die Stadtverordneten, unter Bestätigung der betreffenden Magisträte, mit der Maaßgabe, daß die Deputirten sowohl, als auch die Wahlmänner stets assoziirte Grundbesitzer sein müssen. Den Deputirten werden für die Reise zur Reglementsrevision und den Wahlmännern für die Reise zur Bezirkswahl dieselben Tagegelder und Fuhrkosten aus dem Sozietätsfonds gezahlt, welche der §. 104. des Reglements den Deputirten für die Rechnungsrevision bewilligt.

Denjenigen bezirksweise wählenden Städten, aus deren Mitte kein Deputirter erwählt ist, soll es frei stehen, auf ihre eigene Kosten noch besondere Deputirte zur Reglementsrevision abzusenden, welche letztere alsdann an den Berathungen, jedoch ohne Stimmrecht, theilnehmen.

### Zum §. 52.

Jeder Hypothekengläubiger, für dessen Forderung ein bei der Sozietät versichertes Gebäude verhaftet ist, soll, wofern er sich solches ausbedungen hat, oder des Schuldners ausdrückliche Genehmigung dazu beibringt, berechtigt sein, sein Hypothekenrecht im Feuersozietäts-Kataster vermerken zu lassen, und es ist alsdann die katasterführende Behörde verbunden, nicht allein diesen Vermerk zu machen, sondern auch die geschehene Eintragung desselben auf dem Schuld-Instrumente zu bescheinigen. Ein solcher Vermerk kann alsdann nicht anders gelöscht werden, als wenn der Beweis über geschehene Tilgung der Schuld oder die ausdrückliche Genehmigung des Gläubigers beigebracht wird. Vermerke dieser Art sollen zugleich sekretirt und die Kataster nur solchen Personen vorgelegt werden, welche ein Interesse zur Einsicht erweisen können.

Haften auf einem abgebrannten Gebäude solche, im Kataster gehörig vermerkte Hypothekenschulden, so soll, vorausgesetzt, daß vorab die sonstige Insolvenz des Schuldners gehörig erwiesen ist, auch in dem Falle des §. 52. die Sozietät den Gläubigern für das Kapital sowohl, als auch für die etwanigen rückständigen Zinsen in soweit gerecht werden, als solches ohne den Eintritt des Verbrechens des Schuldners hätte geschehen müssen.

### Zu den §§. 62. und 63.

Bei Totalschäden soll künftig das erste Drittheil der Brandschadenvergütung, und bei Partialschäden die erste Hälfte der Brandschadenvergütung sofort der Kämmereikasse der betreffenden Stadt überwiesen werden, sobald der Magistrat der Direktion die Anzeige macht, daß der Beschädigte mit dem Retablissementsbaue auf dem alten Hypotheken-Areale vorzugehen gedenke. In gleicher Art ist bei Totalschäden das zweite Drittheil der Brandschaden-Vergütung der Kämmereikasse zu überweisen, sobald bei der Direktion eine Bescheinigung des Magistrats darüber eingeht, daß das erste Drittheil bereits in den Retablissementsbau auf dem alten Hypotheken-Areale verwendet worden sei.

sei. Die weitere Auszahlung der solchergestalt der Kämmereikasse überwiesenen Brandvergütungsgelder an den Beschädigten bleibt demnächst der Vorsorge des Magistrats überlassen, welcher dieselbe jedoch nur dann im ganzen Betrage auf einmal oder in kleinen Raten selbstständig bewirken lassen darf, wenn vorher die Verwendung der zu zahlenden Beträge in den Retablissementsbau auf dem die Brandstelle umfassenden Hypotheken-Areale erfolgt ist. Sollen dagegen im Vertrauen auf künftige Verwendung vorschußweise Zahlungen an den Beschädigten erfolgen, so hat der Magistrat zu denselben jedesmal vorher die Genehmigung des betreffenden Kreislandraths einzuholen, welcher nach sorgfältiger Prüfung diese Genehmigung nur dann ertheilen darf, wenn Vorschußzahlungen durchaus erforderlich sind, um die Einleitung oder die Fortsetzung des Baues möglich zu machen, und dabei das Interesse der etwanigen Hypothekengläubiger in keiner Weise gefährdet erscheint.

Das letzte Drittheil der Brandschadenvergütung bei Totalschäden wird auch ferner, wie bisher, von der Direktion erst dann angewiesen, wenn vorher über die Vollendung des Retablissementsbaues auf demselben Hypothekenareale, worauf das abgebrannte Gebäude gestanden, und die Verwendung des ganzen Betrages der Brandschaden-Vergütung in deu Bau der Nachweis geführt worden ist.

Zum §. 72.

Abgebrannte Privat-Gebäude müssen in der Regel binnen fünf Jahren, abgebrannte öffentliche Gebäude aber binnen zehn Jahren vom Tage des Brandes ab auf dem Hypotheken-Areale, wozu die Brandstelle gehört, wieder aufgebaut werden. Wird der Wiederaufbau in diesen Fristen nicht ausgeführt, so soll die Direktion der Feuersozietät berechtigt sein, die Brandschadenvergütung unter definitiver Verausgabung bei ihrer Kasse den betreffenden Städten zur weiteren Asservirung und Nutzung mit der Wirkung in Beziehung auf den Empfangsberechtigten zu überweisen, daß letzterer sich ferner nicht mehr an die Sozietät, sondern nur an die Kämmerei wegen seiner Befriedigung halten, auch von der Kämmerei bis dahin, daß seine Forderung reglementsmäßig zahlbar wird, keine Zinsenzahlung fordern kann. In sofern ein abgebranntes Grundstück noch vor dem Ablaufe der obigen Fristen auf Grund des §. 48. Tit. 8. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts der Kämmerei zugeschlagen wird, ist die zu demselben gehörige Brandschadenvergütung sofort der Kämmerei zur beliebigen Benutzung zu zahlen und bei der Sozietätskasse definitiv zu verausgaben.

Zum §. 74.

Die obere Leitung der Feuersozietäts-Verwaltung verbleibt einstweilen auch ferner in der bisherigen Art der Regierung zu Königsberg.

Zum §. 104.

Den einzelnen assoziirten Städten steht es frei, durch einen auf ihre Kosten abgesendeten Deputirten die Sozietätskassen-Rechnungen bei der Direktion jederzeit einsehen zu lassen.

Zum

Zum §. 128.

Zur Vergütung der bei einem Brande entstandenen Schäden an den öffentlichen Feuerlöschgeräthen, sowie zur Vergütung von Beschädigungen an Zäunen und andern nicht versicherten Gegenständen, welche Behufs der Löschung oder Verhinderung der Weiterverbreitung eines Brandes auf polizeiliche Anordnung angerichtet oder doch nachher als nöthig oder nützlich für den gedachten Zweck anerkannt worden sind, soll ein Beitrag aus dem Feuersozietäts-Fonds in dem Maaße geleistet werden, in welchem das Interesse der Immobiliar-Feuersozietät nach billigem Ermessen bei der Sache mitbetheiligt erscheint. In der Regel ist dieser Beitrag auf die Hälfte des ermittelten diesfälligen Schadens festzusetzen und die Direktion ermächtigt, denselben in dieser Gränze ohne Weiteres auf den Feuersozietäts-Fonds anzuweisen. Sollte in einzelnen Fällen wegen besonderer Umstände ein höherer Beitrag der Immobiliar-Feuer-Sozietät billig erscheinen, so hat die Direktion vor der Anweisung desselben noch die Genehmigung der Deputirten der Sozietät für die Rechnungsrevision einzuholen.

Schließlich genehmigen Wir noch auf den Antrag der zur Reglements-Revision versammelt gewesenen Deputirten der Sozietät, daß von der letztern sämmtliche noch bestehende Aktiva und Passiva der mit dem Schlusse des Jahres 1838. aufgelösten alten Städte-Feuersozietät des Regierungsbezirks Königsberg mit der Verpflichtung übernommen werden, für die Abwickelung der Restverwaltung dieser Sozietät zu sorgen, und bestimmen zur Erleichterung dieser Abwickelung noch, daß jeder Grundbesitzer, welcher noch Brandschadenvergütung von der alten Städte-Feuersozität zu fordern hat, gehalten sein soll, den noch rückständigen Retablissementsbau binnen zwei Jahren vom Tage der Publikation dieser Verordnung an gerechnet auszuführen, widrigenfalls die Brandschadenvergütung mit der oben im Zusatze zum §. 72. des Reglements bestimmten Wirkung in Beziehung auf den Empfangsberechtigten der Kämmerei der betreffenden Stadt zur weitern Asservirung und Nutzung zu überweisen ist. Eine solche Ueberweisung der Brandschadenvergütung an die Kämmerei tritt auch schon früher ein, wenn das Grundstück, zu welchem die Brandschadenvergütung gehört, der Kämmerei auf Grund des §. 48. Titel 8. Theil I. des Allgemeinen Landrechts zugeschlagen worden ist.

Gegeben Sanssouci, den 14. November 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh.

---

(Nr. 2650.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 15. November 1845., wegen Erweiterung der Befugnisse der Kreis-Justizräthe zur Vollstreckung der Exekution.

Auf Ihre Berichte vom 2. August und 30. Oktober d. J. bestimme Ich zur Erledigung entstandener Zweifel, daß den nach der Verordnung vom 30. November 1833. angestellten Kreis-Justizräthen auch ohne besonderen Auftrag in folgenden Fällen die Vollstreckung der Exekution zustehen soll: 1) In den nach

nach §. 4. Nr. 4. Litt. a. b. c. e. und f. der Verordnung vom 30. November 1833. von ihnen eingeleiteten und durch Kontumazialverfahren, Vergleich oder Entscheidung beendigten Prozessen, wenn die Partheien sich deshalb an sie wenden; 2) wegen ihrer eigenen Gebühren und Auslagen, jedoch nur nach vorgängiger Festsetzung durch das vorgesetzte Obergericht; 3) wegen der durch ihre exekutivischen Maaßregeln selbst entstehenden Kosten und Auslagen, auch wenn sie das Obergericht vorher nicht festgesetzt hat. — Die vorstehenden Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 15. November 1845.

**Friedrich Wilhelm.**

An den Staats- und Justizminister Uhden.

---

(Nr. 2651.) Bekanntmachung über die unterm 17. Oktober 1845. erfolgte Bestätigung der Statuten der für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wriezen nach Freienwalde zusammengetretenen Aktiengesellschaft. Vom 20. November 1845.

Des Königs Majestät haben das unterm 20. Mai d. J. notariell vollzogene Statut der, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wriezen nach Freienwalde gebildeten Aktiengesellschaft mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 17. Oktober d. J. zu bestätigen geruhet, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

Berlin, den 20. November 1845.

**Der Finanzminister.**
**Flottwell.**

---

(Nr. 2652.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. November 1845., wegen Beibehaltung der ermäßigten Durchgangszollsätze von dem auf der Weichsel und Niemen transitirenden Getraide während der Tarifperiode von 1846. bis 1848.

Auf Ihren Bericht vom 8. d. M. bestimme Ich, daß es auch während der Tarifperiode von 1846. bis 1848. bis auf Weiteres bei der durch Meine Order vom 3. März 1843. genehmigten Ermäßigung der Zollsätze von den auf der Weichsel und dem Niemen ein- und durch die Häfen von Danzig, Pillau oder Memel ausgehenden Getraidearten und Hülsenfrüchten auf resp. ½ Sgr. und 2 Sgr. für den Preußischen Scheffel sein Bewenden behält. Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 24. November 1845.

**Friedrich Wilhelm.**

An den Staats- und Finanzminister Flottwell.

---